

## B e r i c h t

der

Kommission des schweizerischen Ständeraths über den am  
8. August 1861 zwischen der Schweiz und dem Königreich  
Italien abgeschlossenen Postvertrag.

(Vom 21. Januar 1862.)

---

### Tit. I

Nachdem der am 21. Oktober 1850 in Turin unterzeichnete Postvertrag zwischen Piemont und der Schweiz, nebst mehreren demselben später hinzugefügten Ergänzungsbestimmungen, im Jahre 1856 abgelaufen war, machte die sardinische Regierung selbst der Schweiz den Vorschlag, die früheren Verträge zu revidiren, um eine gegenseitige Uebereinkunft zu erzielen, die mit den neuen Bedürfnissen der internationalen Beziehungen und mit der neuen Gestaltung, welche Italien im Verlaufe der Unterhandlungen angenommen hatte, mehr in Einklang stünde.

Die Schweiz ging auf diese Einladung ein, und es wurde endlich am 6. November 1859 ein neuer Vertrag abgeschlossen, der in der Postverbindung zwischen beiden Staaten wesentliche Verbesserungen einführte.

Dieser Vertrag ist jedoch nie von der italienischen Regierung ratificirt worden, auch wurde er niemals der Bundesversammlung zur Bestätigung vorgelegt. Es wurde derselbe von den beiden kontrahirenden Staaten vom 1. November 1859 an nur provisorisch befolgt und später durch neue Uebereinkünfte ergänzt, welche einige schweizerische Postdienste auf italienischem Gebiete, die Auszahlung durch Postmandate und mehrere andere Einzelpunkte regulirten.

Aber diese ganze Einrichtung war nur eine provisorische, die des Stämpels der Einheit und Gleichartigkeit entbehrte; und obgleich man sie mit vollem Rechte als einen wahren Fortschritt auf der Bahn der Verbesserung der internationalen Beziehungen zwischen der Schweiz und den angrenzenden Staaten anerkannte; so mußte man doch darnach

trachten, diesen so wichtigen Zweig der öffentlichen Verwaltung auf einem ausgedehnteren, behaglicheren und vor Allem harmonischeren Fuße einzurichten.

Deßhalb kann die Kommission dem Bundesrathe nur Dank wissen, daß er durch Vermittlung des schweizerischen Geschäftsträger zu Turin mit der italienischen Regierung neue Unterhandlungen angeknüpft und den Abschluß des Vertrags vom 8. August 1861, welcher Gegenstand dieses Berichtes ist, herbeigeführt hat.

Schon bei der ersten Prüfung dieses Vertrags hat die Kommission kein Bedenken getragen, ihn als einen neuen Fortschritt auf der durch den Vertrag von 1850 betretenen Bahn und als eine wahre Wohlthat für das schweizerische Publikum zu begrüßen.

Die so ausführliche als motivirte Botschaft, in welcher der Bundesrath diesen Vertrag der eidgenössischen Bundesversammlung zur Ratifikation empfiehlt \*), enthebt uns der Pflicht, alle darin enthaltenen Bestimmungen einer umständlichen und kritischen Prüfung zu unterwerfen. Indessen können wir uns nicht enthalten, vor Allem auf den großen Vortheil aufmerksam zu machen, der für beide Staaten aus der einzigen Thatsache erwächst, daß durch ihn die verschiedenen provisorischen Bestimmungen, die seit 1856 das Postwesen zwischen beiden Nationen regelten, den Charakter der Stabilität, der Gefeslichkeit und der Gleichförmigkeit angenommen haben.

Was die einzelnen Punkte des Vertrags und die Vortheile anbelangt, die daraus sowohl für die Eidgenossenschaft als für das schweizerische Publikum entspringen, so wäre es uns nicht wohl möglich, dieselben auf eine bündigere und zugleich vollständigere Weise aufzuzählen, als es der Bundesrath am Schlusse seines Berichtes gethan hat. Deßhalb halten wir es für mehr als genügend, den in der oben erwähnten Botschaft kurz zusammengefaßten Inhalt hier wörtlich anzuführen \*\*), und behalten uns vor, während der Diskussion geeigneten Orts die Tragweite und Bedeutung eines jeden Artikels des Vertrags mündlich hervorzuheben.

Uebrigens hat Ihre Kommission die finanziellen Resultate des neuen Vertrags nicht außer Acht gelassen; aber nachdem sie die ihr zur Verfügung gestellten Aktenstücke geprüft und das Gutachten der Beamten der eidgenössischen Postverwaltung eingeholt, hat sie die Ueberzeugung gewonnen können, daß die Opfer, welche derselbe der Bundeskasse auferlegt, unstreitig den Vortheilen nachstehen, die er dem Handel, der Industrie und dem gemeinen Besten zuwendet.

Zwar wird der größte Verlust, den unsere Kasse durch die Reduktion von 10 Centimen auf die Taxe eines jeden zwischen beiden Staaten fran-

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1861, Band III, Seite 217.

\*\*) " " " " " " " 238.

firten Briefes wird erleiden müssen, für die erste Zeit der Ausübung des Vertrags auf Fr. 20,000 geschätzt; aber, abgesehen davon, daß dieser Verlust zum großen Theile durch die Vermehrung der Einkünfte ersetzt wird, auf welche die Schweiz in Folge des gegenseitig angenommenen Grundsatzes der gleichen Theilung der internationalen Taxen angewiesen ist (eines für die Schweiz höchst wichtigen Grundsatzes), so unterliegt es auch keinem Zweifel, daß der Verlust, von dem es sich hier handelt, in Zukunft nicht nur vollständig ausgeglichen, sondern auch durch die Zunahme der brieflichen Korrespondenzen, welche die regelmäßige, schon so manches Mal konstairte Folge der Herabsetzung der Briestaxe ist, durch einen Ueberschuß an Einnahmen wird ersetzt werden.

Jedenfalls bleibt es eine unbestreitbare Thatsache, daß die Verminderung der Einnahme, die einzig und allein den Zweck hat, den gegenseitigen Verkehr, d. h. das ausschließliche Interesse des Publikums zu begünstigen, selbst vorausgesetzt, daß sie sich in irgend einem Maße verwirklichen sollte, beiden kontrahirenden Staaten in gleicher Weise zur Last fallen wird.

Da wir gerade die für die Schweiz so günstige Errungenschaft des Grundsatzes der Theilung der Taxen zu gleichen Theilen erwähnt haben, so ist es unsere Pflicht, nicht mit Stillschweigen zu übergehen, daß, um dazu zu gelangen, die schweizerischen Delegirten ihrerseits sich genöthigt sahen, in eine Herabsetzung der früheren Taxen zu willigen, die von dem Transite der verschlossenen Depeschen zwischen Italien und Deutschland, und umgekehrt, erhoben wurden. Diese Herabsetzung wird, eintretendfalls, ein jährliches Deficit von etwa Fr. 6400 herbeiführen. Aber wir breiten uns hinzuzufügen, daß für den Augenblick und bis zu einem Zeitpunkte, der zu bestimmen sehr schwierig sein dürfte, die Schweiz in der Wirklichkeit in dieser Beziehung keinerlei Verlust zu erleiden haben wird, weil die aus Italien kommenden, unser Gebiet durchlaufenden und nach Deutschland bestimmten Korrespondenzen, und umgekehrt, gegenwärtig durch offene Depeschen besorgt werden, deren Taxe mehr als hinreichend ist, unsere Auslagen zu decken und die durch andere Bestimmungen des neuen Vertrags verursachten Einbußen zu vergüten.

Wir wiederholen also mit voller Zuversicht, daß die finanziellen Opfer, die uns durch gegenwärtigen Vertrag auferlegt werden, den Vortheilen weit nachstehen, die er der Schweiz zusichert.

Wenn man ferner diesen Vertrag mit demjenigen vergleicht, welcher am 25. November 1849 zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossen wurde, so spricht das Resultat einer solchen Vergleichung ganz zu Gunsten des neuen Vertrags mit Italien.

Demn in der That verlangt der Vertrag mit Frankreich

1) anstatt eine Theilung der Taxen zu gleichen Theilen zuzugestehen, daß dieselben zwischen den beiden Verwaltungen nach gewissen Proportionen

vertheilt werden, die sich nach der auf den respektiven Gebieten durchlaufenden Wegstrecke richten.

2) Das Gewicht eines einfachen Briefes ist auf  $7\frac{1}{2}$  Gramm, anstatt auf 10 festgesetzt.

3) Die Tage eines einfachen Briefes für den ersten Kreis (rayon) beträgt 20 Centimen, anstatt 10.

4) Dieser erste Kreis beträgt nur 30 Kilometer zwischen dem Abgangs- und dem Bestimmungsbüreau, während man mit Italien über einen Kreis von 45 Kilometer, und zwar nicht zwischen den beiden mit einander korrespondirenden Büreaux, sondern von dem einen der beiden Büreaux bis zu einem bezeichneten Punkte an der Gränze übereingekommen ist.

5) Ueber diesen Kreis hinaus ist der einfache Brief zwischen der Schweiz und Frankreich auf 40 Centimen taxirt, d. h. um 10 Centimen höher als mit Italien.

6) Die Transittagen durch Frankreich sind bedeutend höher, als die durch Italien.

7) Dasselbe gilt von den Drucksachen und Waarenmustern.

8) In Folge späterer, nach dem Abschlusse des Vertrags mit Frankreich getroffener Uebereinkünfte hat letzteres das Recht, alle nicht genügend frankirten Briefe als nicht frankirt zu taxiren, ohne dabei den Werth der auf der Adresse angehefteten Briefmarke in Anschlag zu bringen. Die Differenz zwischen der vollständigen Tage und dem Werthe der Briefmarke wird nur dann zurückerstattet, wenn der Umschlag oder der Brief vorgewiesen und hinterlegt wird, was augenscheinlich mit vielen Umständen und Unannehmlichkeiten verbunden ist. Nun finden wir aber von diesen Uebelständen keine Spur in dem Vertrage mit Italien, dessen Artikel 13 verfügt, daß ein nicht genügend frankirter Brief als unfrankirt betrachtet und als solcher, mit Abzug des Werthes der Briefmarke, taxirt werden soll.

Wir könnten diese Vergleichung noch weiter ausführen, aber wir glauben genug gesagt zu haben, um zu beweisen, daß selbst den übrigen internationalen Verträgen gegenüber, der unlängst mit Italien abgeschlossene in jeder Beziehung der vortheilhafteste ist.

Indeß leidet auch er an einer Lücke, auf die wir die Aufmerksamkeit des Ständeraths lenken müssen, wiewohl dieselbe durchaus nicht dem Mangel an gutem Willen des einen oder des andern der kontrahirenden Staaten zugeschrieben werden kann. Sie besteht darin, daß die Verwaltung der italienischen Posten, da sie den Transport von Messagerieartikeln und Valoren Privatlen überlassen hat, sich nicht in der Lage befand, in den neuen Vertrag irgend eine hierauf bezügliche Bestimmung aufzunehmen, ein Umstand, der für die Schweiz allerdings keine Unannehmlichkeiten hat. Jedoch ist uns auch hier die Hoffnung gelassen, daß

mit der Zeit die italienischen Posten, sowie dieß in der Schweiz bereits der Fall ist, sich ebenfalls mit der Beförderung von Valoren befassen werden, und ein besonderer Artikel des Vertrags (Art. 34) verordnet in dieser Beziehung, daß, sobald diese vorausgesehene Veränderung eintritt, beide Staaten diese Erleichterung in ihrem internationalen Verkehre einzuführen sollen.

Einstweilen ist der Artikel 35 dazu bestimmt, dem Publikum beider Länder die Möglichkeit zu gewähren, sich mittelst Postmandaten Geldsummen zu übersenden, ein Verfahren, das bereits in Folge eines Vertrags vom 20. Dezember 1860 provisorisch in Kraft getreten war, das aber durch den neuen Vertrag den Charakter der Stabilität annehmen wird, der allein geeignet ist, dem Publikum Vertrauen einzulösen und in einem Verwaltungszweig, welcher Art er auch sein mag, die erforderliche Ordnung einzuführen.

Zwar beschränkt das dem Vertrage beigefügte Ausführungsreglement das Maximum der Summe eines jeden Mandats auf Fr. 150; aber Ihre Kommission gibt sich der Hoffnung hin, daß, angesichts der unlängbar günstigen Stimmung, mit welcher der erste Versuch dieses Systems sowohl in der Schweiz, als auch in Italien begrüßt worden ist, der hohe Bundesrath es sich werde angelegen sein lassen, die italienische Regierung, aus Gründen für das beiderseitige Interesse, zur Aufstellung von ausgebehnteren Bestimmungen zu bewegen, sobald das Bedürfniß solche erheischen wird.

Bevor die Kommission ihren Bericht schließt, hält sie es für ihre Pflicht, dem hohen Ständerath die Versicherung zu geben, daß sie es nicht unterlassen hat, die Sprachfehler einer genauern Prüfung zu unterwerfen, die sich in dem offiziellen französischen Texte des Vertrags vorfinden, und denen in der der Botschaft des Bundesraths beigefügten Anmerkung Erwähnung geschieht. Ihre Kommission hat sie aber so unbedeutend und so unschuldig gefunden, daß sie ihr für den Augenblick die Ehre einer Verbesserung nicht zu verdienen scheinen. Zudem findet sich in der deutschen Uebersetzung keine Spur davon.

Aus den oben angeführten Gründen gibt sich die Kommission die Ehre, dem Tit. Ständerathe einstimmig vorzuschlagen:

- a. dem am 8. August 1861 in Turin zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche Italien abgeschlossenen Postvertrage, sowie dem Protokolle vom 16. Dezember 1861, das den Artikel 15 dieses Vertrags in Beziehung auf das Gewicht der Waarenmuster einer Abänderung unterwirft, seine Genehmigung zu ertheilen;
- b. den Bundesrath zu ermächtigen, den Tag des Inkrafttretens besagten Vertrags, im Einverständnisse mit der Regierung des König-

reichs Italien, zu bestimmen, sobald die Ratifikationen in regelmäßiger Form gegenseitig werden ausgetauscht sein.

Bern, den 21. Januar 1862.

Die Kommission des Schweiz. Ständeraths :

Veroldingen, Berichterstatter.

Gd. Häberlin.

Stähelin.

W. Zelger.

Komedi.

---

## B e r i c h t

an

den schweizerischen Nationalrath, erstattet von der mit der Prüfung des Postvertrags mit dem Königreich Italien beauftragten Kommission.

(Vom 24. Januar 1862.)

---

### Tit. I

Der letzte Postvertrag zwischen der Schweiz und dem Königreich Sardinien ist vom 21. Oktober 1850 datirt. Derselbe wurde Namens der Eidgenossenschaft durch Herrn Laroche-Stehelin von Basel für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen, nach deren Ablauf er bis auf weitere entgegenstehende Verabredung von einem Jahre zum andern stillschweigend fortbauern sollte.

Mehrere Ergänzungsbestimmungen hatten demselben bereits eine weitere Ausdehnung gegeben, als im Jahre 1856 die sardinische Regierung den Abschluß eines neuen Vertrags verlangte. Die demgemäß eingeleiteten

**Bericht der Kommission des schweizerischen Ständeraths über den am 8. August 1861  
zwischen der Schweiz und dem Königreich Italien abgeschlossenen Postvertrag. (Vom 21.  
Januar 1862.**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1862             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 1                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 14               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 22.03.1862       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 448-453          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 003 658       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.